

Neufassung der Satzung des Fördervereins des Kath. Kindergarten Werthenbach

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kath. Kindergarten Werthenbach“.
2. Der Vereinssitz ist 57250 Netphen-Werthenbach. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 01.01. und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist es, den Kath. Kindergarten Werthenbach zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Anschaffung von Spielgeräten, Spiel- und Bastelmaterial & Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung von Veranstaltungen des Kindergartens
 - Förderung der Außendarstellung von Kindergarten und Verein und in der Öffentlichkeit
4. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
 5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
 6. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Personen, die im Vorfeld einer Versammlung nicht durch Unterzeichnung einer schriftlich, vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung ihre Mitgliedschaft im Verein erworben haben, dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.
4. Sie dürfen außerdem für kein Amt innerhalb des Vorstands zur Wahl gestellt und gewählt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung / Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten bis zum 30.09. eines Kalenderjahres
 - Tod des Mitgliedes
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
6. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz.
7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
9. Die Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung vom Kassierer/in bei allen Mitgliedern eingezogen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich

abgegeben werden kann.

2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Vereinsmitgliedern:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/-in
- dem/der stellvertretenden Kassierer/-in
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
- dem/der Beisitzer/-in

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die erste Wahlperiode des stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer/in und Kassierer/in wird jedoch auf ein Jahr verkürzt, um bei den folgenden obligatorischen Vorstandswahlen nicht jeweils den gesamten Vorstand zur Wahl stellen zu müssen.

4. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, in der Regel jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angaben der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er/Sie muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
3. Der/Die Vorsitzende kann erforderliche sachkundige Dritte, Vertreter des Kindergartens Werthenbach oder Vertreter des Elternrates mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen einladen.
4. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der/Die Vorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
6. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
7. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
8. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder oder $\frac{2}{3}$ des Vorstandes dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
2. Die Einladung ergeht schriftlich per Brief unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen vorher. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind solche Beschlüsse, welche zum Gegenstand die

Satzungsänderung des Vereins oder dessen Auflösung haben. Solche Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung
- Berichte des/der Kassenprüfer(s)
- Benennung des/der Protokollführer(s)/in der Mitgliederversammlung
- die Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenprüfer(s)
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- den Beschluss von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

3. Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 11 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend §58 AO nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat dieses keinen Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es werden keinerlei Aufwendungsvergütungen aus dem Vereinsvermögen entrichtet.

4. Anträge auf Bezuschussung durch den Verein können von der Kindergartenleitung des Kath. Kindergartens Werthenbach gestellt werden.

5. Über Anträge auf Bezuschussung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

6. Die mit den Zuschüssen des Vereins beschaffenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Kath. Kindergarten Werthenbach über.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
2. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung ist ein(e) Kassenprüfer/in und ein(e) stellvertretende(r) Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die erste Wahlperiode des stellvertretenden Kassenprüfers/in wird jedoch auf ein Jahr verkürzt, um bei den folgenden obligatorischen Wahlen nicht jeweils zwei neue Kassenprüfer zur Wahl stellen zu müssen.
2. Der/Die Kassenprüfer/in dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Netphen, von wo diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden sind. Falls der Kath. Kindergarten Werthenbach nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke eines anderen Kindergartens in der Stadt Netphen zu verwenden.

Diese Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2024 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle anderen vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.